



**Die Tätigkeit des  
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES  
im Jahr 1995**



Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:**

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

**Redaktion:**

Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

**Satz, Tabellen, Grafiken:**

Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

**Druck:**

Kopierstelle des  
Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Wien 1999

DVR: 0000175

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. DAS VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT</b>	
<b>AUFGABEN UND ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT</b>	
1.1 Aufgaben und Arbeitsgrundlagen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates .....	2
1.2 Umfang des Aufgabengebietes und Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates .....	3
1.2.1 Aufgabengebiet im Berichtszeitraum .....	3
1.2.2 Ressourcen im Berichtszeitraum .....	3
1.3 Überblick über die Tätigkeit im Berichtszeitraum .....	4
1.3.1 Inspektionstätigkeit und kommissionelle Verhandlungen .....	4
1.3.2 Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits-hygienischen Arbeitnehmerschutzes .....	5
1.3.3 Beispiele für Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin im Berichtszeitraum .....	6
1.4 Überblick über das Unfallgeschehen im Berichtszeitraum .....	6
1.5 Im Berichtszeitraum eingelangte Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit .....	7
 <b>2. MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES IM WIRKUNGSKREIS DES VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES IM BERICHTSZEITRAUM</b>	
2.1 Weiterentwicklung von Arbeitnehmerschutzvorschriften .....	7
2.2 Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes .....	8
2.3 Schulungstätigkeit .....	10
2.4 Regelmäßige Aussprachen mit Vertretern der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer .....	11
 <b>STATISTIK (TABELLEN)</b>	
5.1 Betriebsstatistik 1995	
5.2 Tätigkeitsstatistik 1995	

# 1. DAS VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT AUFGABEN UND ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT

## 1.1 *Aufgaben und Arbeitsgrundlagen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates*

Im Jahr 1995 bildete das 1994 erlassene Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994), BGBl.Nr. 650/1994, die Grundlage für die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates. Demnach obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im wesentlichen die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen bei allen Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 sowie bei deren Kraftfahrbetrieben, bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, soweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, bei der Post- und Telegraphenverwaltung<sup>1)</sup> und deren Kraftfahrbetrieben, bei Telekommunikationsunternehmen, die feste öffentliche Fernmeldenetze betreiben, bei der Binnen- und Seeschifffahrt sowie bei Zivilflugplätzen, Luftverkehrsunternehmen und der Flugsicherung.

Inhaltlich umfaßt der Kontrollauftrag der Verkehrs-Arbeitsinspektion die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften einer Reihe von Bundesgesetzen wie z.B. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl.Nr. 450/1994, samt einer Reihe von Durchführungsverordnungen, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Darüberhinaus sind für den Arbeitnehmerschutz relevante Bestimmungen der verkehrsrechtlichen Vorschriften wie etwa des Schifffahrtsgesetzes 1990 samt Durchführungsverordnungen, des Eisenbahngesetzes 1957 und des Luftfahrtgesetzes 1957 sowie auch einer Reihe von Europa-Normen, ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften hinsichtlich ihrer Einhaltung in den Betrieben zu überwachen.

---

<sup>1)</sup> Nunmehr Post und Telekom Austria AG

## 1.2 Umfang des Aufgabengebietes und Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

### 1.2.1 Aufgabengebiet im Berichtszeitraum

Zu inspizierende Betriebe	13.200 <sup>1)</sup>
Zu betreuende ArbeitnehmerInnen	164.246 <sup>1)</sup>

Gegenüber dem Jahr 1994 haben sich diese Zahlen nur geringfügig verändert. In Relation zur Gesamtzahl der Beschäftigten ist eine überproportionale Verringerung der Anzahl der jugendlichen Beschäftigten zu verzeichnen:

Stand am	Anzahl der ArbeitnehmerInnen			
	Erwachsene		Jugendliche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
31.12.1995	135.794	26.242	2.098	122
31.12.1994	138.809	25.915	2.415	176
Veränderung in %	- 2,2	+ 1,3	- 13,1	- 31

### 1.2.2 Ressourcen im Berichtszeitraum

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates waren im Berichtszeitraum 19 Verkehrs-ArbeitsinspektorInnen (darunter 2 Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen) sowie ein Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt tätig.

<sup>1)</sup> Stand 31. Dezember 1995

Der in den Jahren 1992 bis 1994 eingetretene gravierende Personalunterstand konnte erst im Laufe des Jahres 1995 durch Nachbesetzungen aufgeholt werden.

### **1.3 Überblick über die Tätigkeit im Berichtszeitraum**

Anzahl der inspizierten Betriebe .....	963
Anzahl der bei den Inspektionen erfaßten ArbeitnehmerInnen .....	27.167
Anzahl der durchgeführten Inspektionen (inklusive Wiederholungsinspektionen) .....	1.582
Anzahl der Beanstandungen .....	2.870
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen .....	616
Anzahl der Geschäftsfälle .....	9.619
Anzahl der jährlich pro ArbeitsinspektorIn erledigten Geschäftsfälle .....	481

#### **1.3.1 Inspektionstätigkeit und kommissionelle Verhandlungen**

Im Jahr 1995 wurden insgesamt 1.379 Inspektionen durchgeführt. Davon waren 963 Überprüfungen von Betrieben bzw. Betriebsstätten und 416 Überprüfungen von Baustellen oder anderen auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. Montagearbeiten). Darüber hinaus wurden in diesen Betrieben und Betriebsstätten sowie an diesen Bau- und auswärtige Arbeitsstellen insgesamt 203 weitere Inspektionen durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr 1994 konnte die Inspektionsleistung im Berichtsjahr auf insgesamt 1.582 Inspektionen gesteigert werden. Dieser Anstieg ist infolge der Nachbesetzung offener Planstellen möglich geworden.

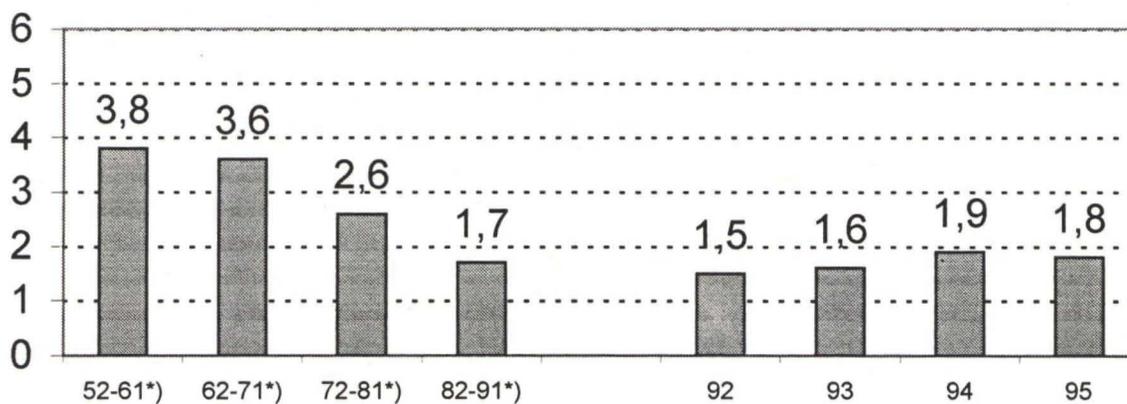
Die Mitwirkung von Verkehrs-ArbeitsinspektorInnen an kommissionellen Verhandlungen insbesondere bei der Genehmigung von Bauvorhaben oder Betriebsanlagen sowie von Betriebsmitteln, wie beispielsweise Schienen- oder Luftfahrzeugen, Schiffen und dgl. bildet einen wesentlichen Bestandteil der präventiven Aufgabenstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates. Im Berichtszeitraum haben Verkehrs-ArbeitsinspektorInnen an 616 kommissionellen Verhandlungen teilgenommen. Dies ist gegenüber 1994 ein deutlicher Anstieg (+14,9%).

### 1.3.2 Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-ArbeitsinspektorInnen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes insgesamt 2.870 Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt oder zusätzliche Schutzmaßnahmen für ArbeitnehmerInnen angeordnet.

Die folgende Graphik zeigt, daß sich die Anzahl der je Inspektion erfolgten Beanstandungen im Laufe der Jahre auf einem niedrigen Niveau eingependelt hat. Dies beweist den zunehmenden Stellenwert, der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Verkehrsbetrieben eingeräumt wird und belegt auch die Effizienz dieser Maßnahmen.

## Anzahl der Beanstandungen/je Inspektion



\*) Durchschnittswert

### **1.3.3 Beispiele für Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin im Berichtszeitraum**

Bei den Österreichischen Bundesbahnen wurden für die Zahnradbahn auf den Schafberg neue Lokomotiven angeschafft. Die Lokführer klagten über eine unzumutbare Vibrationsbelastung. Im Einvernehmen mit Vertretern der Herstellerfirma der Lokomotive und den ÖBB wurden zur Verringerung der Belastungen technische Verbesserungen vorgeschrieben. Bis zur Verwirklichung dieser Maßnahmen wurde eine Begrenzung der Einsatzzeit für die Lokführer verfügt, so daß deren Einsatz ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglich war.

Die Führerstände einer neuen Straßenbahntype sind zur Verminderung klimatischer Belastungen mit einer Klimaanlage ausgestattet. Bei einer arbeitsmedizinischen Inspektion mußte jedoch ein unzulässig hoher Lärmpegel durch das Betriebsgeräusch und eine unzumutbare Zugwirkung durch die Luftführung der Klimaanlage festgestellt werden. Über Vorschlag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde eine entsprechende Konstruktionsänderung durchgeführt, durch die beide Mängel behoben werden konnten.

Bei einem Luftfahrtunternehmen wurde im Rahmen einer Inspektion festgestellt, daß die aufgrund der Beschäftigtenzahl notwendige Einsatzzeit für den Arbeitsmediziner nicht eingehalten wird. Das Unternehmen wurde aufgefordert, diesen Mißstand kurzfristig abzustellen. Da dies nicht erfolgte, wurde die Unterlassung zur Anzeige gebracht und eine entsprechende Geldstrafe verhängt. Das Unternehmen hat im Anschluß Veränderungen in der Geschäftsleitung vorgenommen und einen neuen Arbeitsmediziner mit ausreichender Einsatzzeit eingestellt.

## **1.4 Überblick über das Unfallgeschehen im Berichtszeitraum**

Im Berichtsjahr wurden dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat insgesamt 8.110 Unfälle gemeldet, davon waren 16 tödliche Unfälle. 12 tödliche Unfälle haben sich am Arbeitsplatz (5 davon im Bereich des Verschubdienstes der Eisenbahnunternehmen) ereignet, 4 tödliche Unfälle waren Verkehrsunfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte oder auf Dienstwegen ereignet haben.

Gegenüber 1994 ist die Zahl der gemeldeten Unfälle zwar um 0,8 % leicht angestiegen, mittel- und langfristig jedoch ist in den letzten Jahren eine abnehmende Tendenz der Zahl der Unfälle in den vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Betrieben festzustellen. Bei den tödlichen Unfällen ist gegenüber 1994 ein Rückgang um ca. 6 % zu verzeichnen.

Die Unfallrate<sup>1)</sup> beträgt 1995 in den vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Betrieben 49,4.

### **1.5 Im Berichtszeitraum eingelangte Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit**

Anzahl der eingelangten Anzeigen .....	46
davon Anzeigen betreffend Verdacht auf Lärmschwerhörigkeit .....	33

## **2. MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES IM WIRKUNGSKREIS DES VERKEHRS-ARBEITS-INSPEKTORATES IM BERICHTSZEITRAUM**

### **2.1 Weiterentwicklung von Arbeitnehmerschutzvorschriften**

Am 1. Jänner 1995 ist das neue Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl.Nr. 450/1994, in Kraft getreten. Damit wurden mehr als 20 EU-Richtlinien ganz oder teilweise umgesetzt, die den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz regeln.

In Ergänzung dieser gesetzlichen Grundlage sind eine Reihe von Durchführungsverordnungen erforderlich. Im Berichtsjahr wurden im wesentlichen zwei dieser Verordnungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei der Erstellung dieser Verordnungen mitgearbeitet, um jeweils die besonderen Erfordernisse des Verkehrswesens zu berücksichtigen.

- Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte: In der mindestens achtwöchigen Ausbildung sind auch Inhalte des Verkehrswesens in ausreichendem Maß zu vermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat dazu entsprechende Empfehlungen erstellt.

---

<sup>1)</sup> Anzahl der Unfälle, die im Durchschnitt jährlich auf je 1.000 ArbeitnehmerInnen eines Betriebes oder Bereiches entfallen.

- Elektroschutzverordnung: Mit dieser Verordnung werden Arbeitgeber auch nach dem ASchG zur Einhaltung der maßgeblichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften verpflichtet. Für den Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist wesentlich, daß auch die Einhaltung der Vorschriften ÖVE-T5 (elektrische Bahnanlagen) sowie der ÖVE-EH1 (Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen von mehr als 1 kV) verpflichtend vorgeschrieben ist.

Mit 1. Jänner 1995 ist auch die Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei der Ausführung von Bauarbeiten (BauV), BGBl.Nr. 340/1994, in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden auch Bau- und Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr neu geregelt.

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wurde eine Reihe innerbetrieblicher Dienstvorschriften und Dienstanweisungen überarbeitet bzw. teilweise neu aufgelegt. In den diesbezüglichen eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ebenfalls mitgewirkt. Dies betraf insbesondere die Signalvorschrift, die Betriebsvorschrift, die Fernsteuervorschrift, die Vorschrift für den Technischen Wagendienst und vor allem die Schutzmaßnahmen für Alleinarbeiter im Gleisbereich.

## **2.2 Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes**

Infolge des Inkrafttretens des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes waren bereits 1995 jene Betriebe, in denen regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, gemäß § 4 ASchG verpflichtet, die an den Arbeitsplätzen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Evaluierungsverpflichtung). In Verkehrsbetrieben fallen eine große Zahl von Tätigkeiten an, die an keinen ortsfesten Arbeitsplatz gebunden sind (z.B. Verschieber- und Zugbegleiteraufgaben im Eisenbahnbereich, Tätigkeiten als Flugbegleiter, Arbeiten an Deck von Schiffen, Zustelltätigkeiten im Postbereich etc.). Darauf bezogen wurden Empfehlungen für die Durchführung der Evaluierung solcher Tätigkeiten und insbesondere auch für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erstellt. Für die Dokumentation wurden Formblätter entwickelt.

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen wurde aufgrund des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales neu geregelt. Die Anzahl der zu bestellenden SVP ergibt sich aus Anzahl der im betreffenden Betrieb Beschäftigten, wobei in größeren Betrieben auf je etwa 800 Beschäftigte eine SVP entfällt. Die für die Großbetriebe ÖBB und PTV<sup>1)</sup> nach diesem Schlüssel errechnete Anzahl von zu bestellenden SVP hätte im Hinblick auf die große Zahl kleinerer Arbeitsstätten erfordert, daß jede SVP einen großen regionalen Bereich zu betreuen gehabt hätte, wodurch große Reisezeitanteile angefallen wären. Um dies zu vermeiden, wurde mit Vertretern beider Unternehmen und mit den zuständigen Personalvertretungen vereinbart, daß die Arbeitgeber beider Unternehmen wesentlich mehr SVP bestellen als nach der Verordnung erforderlich wären, so daß für relativ kleine regionale Bereiche bereits eine SVP zur Verfügung steht. Dadurch kann der Reisezeitaufwand vermieden oder auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine wesentliche Effizienzsteigerung bei der Betreuung der ArbeitnehmerInnen erreicht werden.

In den Jahren 1994 und 1995 wurde das Problem einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch Einwirkung nichtionisierender Strahlen zum öffentlichen Diskussionsthema. Die Strahlenschutzkommission richtete zur Behandlung dieses Problems einen eigenen Unterausschuß ("nichtionisierende Strahlung") ein, in dem das Verkehrs-Arbeitsinspektorat vertreten ist. Im Interesse des Schutzes von betroffenen ArbeitnehmerInnen (besonders im Telekommunikationsbereich) wird dieses Problem vom VAI bereits seit 1984 verfolgt. In dem neugeschaffenen Unterausschuß wurde - unter Mitwirkung kompetenter ArbeitsmedizinerInnen - vor allem die Frage geprüft, ob ärztliche Untersuchungen zur Vorbeugung eines möglichen Gesundheitsrisikos durch Einwirkung elektromagnetischer Strahlung medizinisch sinnvoll sind. Nach übereinstimmender Ansicht der Ausschußmitglieder trifft dies nicht zu.

Im Rahmen der europäischen Normung ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch im TC 256 "Eisenbahnwesen" vertreten. Im Berichtsjahr waren 28 Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich jeweils auch mit Problemen des Arbeitnehmerschutzes befassen. Zur Koordination des Arbeitnehmerschutzes innerhalb der 28 Arbeitsgruppen des TC 256 wurde eine "Ad hoc-Gruppe Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnwesen" eingerichtet und ein Arbeitsprogramm entworfen.

---

1) Nunmehr Post und Telekom Austria AG

Im Rahmen der IVSS (Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit) - Sektion Erziehung und Ausbildung zur Prävention - wurde im Berichtsjahr eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet, die allgemein gültige Grundsätze für ein Ausbildungskonzept für Sicherheitsfachkräfte erarbeiten soll. Die Vertreterin des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in dieser Arbeitsgruppe wurde zur Österreich-Koordinatorin bestellt.

Durch die Beratung im Rahmen der Vorbegutachtung von Hochbauprojekten kann sichergestellt werden, daß Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes bereits im Planungsstadium eines Bauprojekts berücksichtigt und auftretende Probleme bereits vor dem behördlichen Bewilligungsverfahren einer Lösung zugeführt werden. Darüber hinaus können durch die intensive Diskussion mit den Arbeitgebern das Bewußtsein für den Arbeitnehmerschutz weiterentwickelt, erforderliche Informationen weitergegeben und wertvolle praxisbezogene Erfahrungen für die Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gewonnen werden.

Wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können, sind gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes vom Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet diese zu benutzen. Bei Arbeiten an Deck von Binnenschiffen besteht meist die Gefahr des Sturzes ins Wasser, so daß es bei diesen Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, Rettungswesten zu tragen. Besonders gefährlich sind aber Situationen, in denen einzelne Personen unbeaufsichtigt an Deck von Binnenschiffen arbeiten, da trotz der Benützung von Rettungswesten bei einem Sturz ins Wasser, vor allem in fließenden Gewässern eine rasche Hilfeleistung notwendig ist. Um eine Hilfeleistung durch Besatzungsmitglieder auch in solchen Situationen gewährleisten zu können, wurde in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen der Einsatz von Personenüberwachungsgeräten für derartige Zwecke erprobt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß solche Geräte eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit bei Durchführung derartiger Arbeiten bedingen, da sie bei einem Sturz ins Wasser automatisch ein Alarmsignal auslösen, wodurch eine rasche Hilfeleistung im Gefahrenfall möglich wird.

### **2.3 Schulungstätigkeit**

Aufgrund des Inkrafttretens des ASchG mit 1. Jänner 1995 wurde im Jänner 1995 für alle in § 99 des ASchG als "zuständige Behörden" genannten Verkehrsbehörden des ho. Ressorts ein Schulungsseminar abgehalten, in dem die neuen Aufgaben nach dem ASchG diskutiert und zukünftige

Verfahrensabwicklungen festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Veranstaltung hat sich die Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsbehörden und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat innerhalb eines Ressorts wieder als sehr zeitsparend und verwaltungsvereinfachend erwiesen.

#### **2.4 Regelmäßige Aussprachen mit Vertretern der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat Aussprachen über Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzuhalten. Im Berichtsjahr wurde im Rahmen dieser Aussprachen vor allem die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen bei den Großbetrieben ÖBB und PTV<sup>1)</sup> behandelt. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Evaluierung der Gefahren am Arbeitsplatz dar, wobei insbesondere mit Vertretern der Bundeswirtschaftskammer die Diskussion über die Vorgangsweise bei der Evaluierung in Kleinbetrieben auf der Basis von Checklisten diskutiert und entsprechende Empfehlungen erarbeitet wurden.

---

<sup>1)</sup> Nunmehr Post und Telekom Austria AG.

## **STATISTIK (Tabellen)**

### **5.1 Betriebsstatistik**

**5.1 Betriebsstatistik: Betriebe<sup>1)</sup> und deren ArbeitnehmerInnen, die in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates fallen (Stand 31. Dezember 1995)**

Unternehmen bzw. Verkehrsbereiche	Größe und Anzahl der Betriebsstätten						Anzahl der ArbeitnehmerInnen						
	Anzahl der ArbeitnehmerInnen					Gesamtzahl der Betriebe	Erwachsene			Jugendliche <sup>10)</sup>			Gesamtzahl der Arbeit- nehmerInnen
	0 bis 5	6 bis 20	21 bis 50	51 bis 250	mehr als 250		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Österreichische Bundesbahnen	2.306	747	254	172	54	3.533	55.647	4.378	60.025	1.235	12	1.247	61.272
Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb <sup>2)</sup>	179	45	23	7	0	254	1.784	179	1.963	4	1	5	1.968
Straßenbahnen <sup>3)</sup>	160	5	20	21	15	221	10.393	992	11.385	177	21	198	11.583
Seilbahnen <sup>4)</sup>	45	752	19	0	0	816	7.063	409	7.472	0	0	0	7.472
nicht-öffentliche Eisenbahnen <sup>5)</sup>	1.610	87	6	4	0	1.707	7.046	47	7.093	0	0	0	7.093
SUMME Eisenbahnen <sup>6)</sup>	4.300	1.636	322	204	69	6.531	81.933	6.005	87.938	1.416	34	1.450	89.388
Schlaf- und Speisewagenunternehmen; sonstige Unternehmen (Tätigkeiten in Zügen)	2	1	1	3	1	8	532	119	651	0	0	0	651
Post- und Telegraphenverwaltung <sup>7)</sup>	3.555	1.656	369	133	35	5.748	45.276	16.996	62.272	648	74	722	62.994
Fernmelde-, Frequenz-, Zulassungsbüros	5	8	2	1	0	16	150	46	196	0	0	0	196
Netzbetreiber z.B.: Radio Austria AG	1	0	0	1	2	4	146	39	185	0	0	0	185
Schifffahrt <sup>8)</sup>	492	33	8	4	1	538	1.717	161	1.878	14	1	15	1.893
Luftfahrt <sup>9)</sup>	296	32	7	15	5	355	6.040	2.876	8.916	20	3	23	8.939
SUMME (alle Verkehrsbereiche)	8.651	3.366	709	361	113	13.200	135.794	26.242	162.036	2.098	112	2.210	164.246
Vergleichszahlen 31.12.1994	8.602	3.654	725	365	113	13.459	138.809	25.915	164.724	2.415	176	2.591	167.315
Zunahme/Abnahme gegenüber dem Stand 31.12.1994	+ 49	- 288	- 16	- 4	0	- 259	- 3.015	+ 327	- 2.688	- 317	- 64	- 381	- 3.069

<sup>1)</sup> Betriebe sowie Betriebsstätten, die örtlich getrennt von der Zentralstelle gelegen und wie Betriebe zu behandeln sind. In der Spalte "Betriebe mit 0 bis 5 Arbeitnehmern" sind auch jene "Betriebsstätten" enthalten, die zwar ständig von Arbeitnehmern frequentiert werden, in denen aber keine "ständigen Arbeitsplätze" eingerichtet sind (Garagen, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, unbesetzte Wählämter etc.).

<sup>2)</sup> Öffentliche Eisenbahnen (ausgenommen Österreichische Bundesbahnen) und Eisenbahnen im Privatbetrieb (Schienenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe).

<sup>3)</sup> Schienenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe sowie Oberleitungs-Omnibusbetriebe.

<sup>4)</sup> Haupt- und Kleinseilbahnen (einschließlich deren Kraftfahrbetriebe).

<sup>5)</sup> Anschlußbahnen an Haupt- und Nebenbahnen sowie an Straßenbahnen, ferner Material- und Materialseilbahnen (gem. §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).

<sup>6)</sup> Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957.

<sup>7)</sup> Nunnmehr Post und Telekom Austria AG.

<sup>8)</sup> Binnen- und Seeschifffahrt.

<sup>9)</sup> Zivilluftplätze, Luftverkehrsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.

<sup>10)</sup> Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl.Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt kundgemacht mit BGBl.Nr. 599/1987.

## **5.2 Tätigkeitsstatistik**

**5.2 Tätigkeitsstatistik 1995: Im Arbeitsjahr 1995 überprüfte Betriebe<sup>1)</sup>, deren Personalstand  
und die Anzahl der durchgeführten Inspektionen**

Unternehmen bzw. Verkehrsbetriebe	Anzahl der inspizierten Betriebe						Anzahl der in den Be- trieben und an Arbeits- stellen durchgeführten Inspektionen			Anzahl der bei den Inspektionen erfaßten ArbeitnehmerInnen				
	Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen					insgesamt	erste	weitere	insgesamt	männlich		weiblich		insgesamt
	0 bis 5	6 bis 20	21 bis 50	51 bis 250	mehr als 250		Inspektionen			Erwachsene	Jugend- liche <sup>10)</sup>	Erwachsene	Jugend- liche <sup>10)</sup>	
Österreichische Bundesbahnen	242	42	33	33	13	363	581	90	671	12.885	355	1.095	-	14.335
Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb <sup>2)</sup>	2	-	2	2	-	6	23	8	31	266	2	10	-	278
Straßenbahnen <sup>3)</sup>	6	1	1	-	4	12	46	14	60	1.025	348	52	2	1.427
Seilbahnen <sup>4)</sup>	15	107	5	-	1	128	127	7	134	1.376	12	127	2	1.517
nicht-öffentliche Eisen- bahnen <sup>5)</sup>	39	4	1	-	-	44	110	7	117	164	-	-	-	164
SUMME Eisenbahnen <sup>6)</sup>	304	154	42	35	18	553	887	126	1.013	15.716	717	1.284	4	17.721
Schlaf- und Speise- wagenunternehmen; sonstige Unternehmen (Tätigkeiten in Zügen)	-	1	1	1	-	3	9	5	14	110	-	14	-	124
Post- und Telegraphen- verwaltung <sup>7)</sup>	106	75	21	22	6	230	302	50	352	4.858	345	1.571	18	6.792
Schifffahrt <sup>8)</sup>	91	21	1	-	-	113	135	5	140	290	-	58	-	348
Luftfahrt <sup>9)</sup>	21	11	4	22	6	64	46	17	63	1.582	-	600	-	2.182
SUMME (alle Verkehrsbereiche)	522	262	69	80	30	963	1.379	203	1.582	22.556	1.062	3.527	22	27.167

Fußnoten siehe Tabelle 5.1